

Der Hauseigentümerverband des Kantons Schwyz hat mit Datum vom 14. Oktober 2008 an den Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz, Herrn RR Georg Hess die folgende Vernehmlassung zum departementalen Entwurf vom 1. Juli 2008 eines neuen Gesetzes über das E-Government eingereicht:

Vernehmlassung zum E-Government-Gesetz

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen grundsätzlich die Bestrebungen, dem E-Government in der staatlichen Verwaltung einen vermehrten Stellenwert einzuräumen. Ob hierfür allerdings der Erlass eines kantonalen Rahmengesetzes erforderlich ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir sind der Auffassung, dass das E-Government in erster Linie eine verwaltungsinterne Angelegenheit ist und ein eigenes Gesetz hierfür nicht erforderlich ist, ja über das Ziel hinausschiesst. Durch das vorstehende Rahmengesetz werden nämlich in erster Linie Kompetenzen festgelegt, welche der in diesem technischen Bereich erforderlichen Flexibilität kaum Rechnung tragen. Zudem besteht unsererseits die Befürchtung, dass durch das Rahmengesetz das E-Government innerhalb der Verwaltung zu einem Prestigeobjekt hochstilisiert werden könnte und damit auch erhebliche finanzielle Auswirkungen hätte.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 4: Zusammenarbeit

Die Regelung ist zu starr. Die Zusammensetzung der Kommission sollte projektbezogen erfolgen. Mit mehr Flexibilität in der Zusammensetzung wäre mehr zu erreichen. Vor allem stellt sich auch die Frage, ob der Departementsvorsteher in jedem Fall die von der Thematik häufig doch sehr technisch ausgerichtete Kommission präsidieren soll.

Zu § 6: Kantonsrat

Offensichtlich soll der Kantonsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in eigener Regie Gesetze, welche an sich dem obligatorischen Referendum unterstehen, anpassen können. Diese generelle Kompetenzverlagerung bei E-Government-Projekten halten wir aus verfassungsrechtlichen Gründen für problematisch, kann doch auf diese Weise das obligatorische Gesetzesreferendum gemäss Art. 30 Abs. 1 Kantonsverfassung ausgehebelt werden.

Besonders fragwürdig halten wir Abs. 2 dieser Bestimmung. Einmal mehr sollen im Zusammenhang mit E-Government-Projekten an sich ungebundene Ausgaben zu gebundenen Ausgaben erklärt werden. Damit bleibt das in § 30 Abs. 2 Kantonsverfassung stipuliert Finanzreferendum auf der Strecke. Wir wehren uns ganz klar gegen diese erneute Aushöhlung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit des Stimmvolkes und werden dies auch in der Volksabstimmung über das E-Government-Gesetz deutlich machen. Die vorgesehene Generalkompetenz des Kantonsrates betreffend Ausgabenbewilligung ist umso fragwürdiger, als damit Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Praxis auch zu sehr finanzträchtigen Prestige-Projekten im Bereiche des E-Government überhaupt nichts mehr zu sagen haben.

Zu § 7: Regierungsrat

Dem Regierungsrat wird eine dominante Stellung eingeräumt (vgl. auch §§ 10 und 11), wiewohl gerade das E-Government eine Angelegenheit ist, die in erster Linie verwaltungsintern reifen und entwickelt werden muss. Diese dominante Stellung zeigt einmal mehr die Prestige-Züge dieses Gesetzgebungsprojektes.

Problematisch finden wir aber auch die in Buchstabe g vorgesehene uneingeschränkte Generalkompetenz des Regierungsrates zur Gebührenfestsetzung für die Nutzung von E-Government-Leistungen.

Zu IV: Finanzierung

Durch die differenzierte Aufschlüsselung der anfallenden Kosten droht der Gesamtüberblick verloren zu gehen, was erfahrungsgemäss nicht zu wirtschaftlichen und sparsamen Lösungen führt.

3. Schlussbemerkung

Insgesamt sind wir der Auffassung, dass das Gesetzgebungsprojekt nicht notwendig ist. Vor allem aber sind die damit verbundenen Kompetenzverlagerungen im Gesetzgebungsbereich und bei den Ausgabenbeschlüssen verfassungspolitisch fragwürdig. Wir würden es begrüßen, wenn man zunächst anhand einzelner E-Government-Projekte praktische Erfahrungen sammeln könnte, ehe ein bloss aus theoretischer Sicht konzipiertes Rahmengesetz als Prestigeprojekt auf die Beine gestellt wird.